Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin:	12.12.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:47 Uhr
Ort, Raum:	Üxheim, im Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Alois Reinarz	Ortsbürgermeister	

Mitglieder

Herr Herbert Carl	Zweiter Beigeordneter, Ortsvorsteher Leudersdorf	
Herr Willibert Daniels	Erster Beigeordneter, Ortsvorsteher Üxheim-Ahütte	
Herr Otto Engel		
Herr Wolfgang Heintz		
Herr Erwin Hermes		anwesend ab 19:38 Uhr TOP 3
Frau Tanja Köhler		
Herr Karl Leyendecker		
Herr Klaus Müller		
Herr Udo Rätz	Dritter Beigeordneter	
Herr Markus Schröder		
Herr Raimund Trierscheid		
Herr Horst Wirtz	Ortsvorsteher Niederehe	

Verwaltung

Frau Rita Rieder	FB 1 Organisation und Finanzen	

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Brigitte Blum	Ortsvorsteherin Heyroth	entschuldigt
Herr Martin Kirwel		entschuldigt
Frau Petra Kuhl		entschuldigt
Herr Horst Nelles		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 05.12.2022 auf Montag, 12.12.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Vorstellung des neuen Internetauftritts
4. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020
   Vorlage: 1-4339/22/37-096

4.1. Feststellung des Jahresergebnisses 2019
   Vorlage: 1-4340/22/37-097

4.2. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO
   Vorlage: 1-4341/22/37-098

4.3. Feststellung des Jahresergebnisses 2020
   Vorlage: 1-4342/22/37-099

4.4. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 114 GemO
   Vorlage: 1-4343/22/37-100

5. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Ortsgemeinde Üxheim ab 01.01.2023
   Vorlage: 1-4519/22/37-103
6. Aufhebung einer Wirtschaftsweg-Teilfläche in der Gemarkung Üxheim-Ahütte
   Vorlage: 2-3716/22/37-106
7. Bauantrag der Firma Nikolaus Müller GmbH & Co. KG auf Neubau einer alternativen Brennstoffanlage mit 2 Silos
   Vorlage: 2-3718/22/37-107
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Finanzangelegenheit
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Ortsvorsteher Herbert Carl hat keine Niederschrift erhalten.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche hierzu werden vorgebracht:
TOP 10 der Niederschrift vom 27.06.2022 Anfragen/Verschiedenes
„Das ehem. Umkleidegebäude am Sportplatz Niederehe (nicht Leudersdorf) ……“

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden keine Fragen seitens der drei anwesenden Einwohner gestellt.

TOP 3: Vorstellung des neuen Internetauftritts

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende den Mediengestalter Herrn Detlef Reuter.

Herr Reuter stellt im Rahmen seiner Tätigkeit als Webdesigner eine Präsentation des neuen Internetauftritts der Ortsgemeinde vor. Die Gestaltung der Homepage wurde als Gemeinschaftsprojekt durch die Mitarbeit der Ratsmitglieder Klaus Müller und Raimund Trierscheid begleitet.

Der neugestaltete Internetauftritt zeigt umfangreiches Informationsmaterial für den Bürger und vertritt alle Ortsteile mit Vorstellungen, Wissenswertem sowie Bildmaterial. Zudem soll die Erhaltung des heimischen Dialektes durch Erklärungen und Wortbeiträge gefördert werden.
Der bislang in Papierform vorliegende Veranstaltungskalender ist nunmehr aktualisiert entsprechend dort einsehbar. Buchungsanfragen für gemeindliche Einrichtungen können online gestellt werden.

Die Homepage soll als ein dynamisches Werk, das ständig weiterentwickelt wird, verstanden werden.
Weiter ist es angedacht, dass der Internetauftritt der Ortsgemeinde ebenfalls auf weiteren Plattformen wie Facebook oder Instagram vertreten sein soll.

Nach Abgabe der Datenschutzerklärung ist die Freigabe der Seite, vorerst ohne Reservierungsformular für die gemeindlichen Einrichtungen, vorgesehen.

Herr Reuter regt seinerseits an, dass im Jahr 2009 veröffentliche Buch der Ortsgemeinde „Öm et net ze verjääße“ auf die Homepage zu stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach der Präsentation durch Herrn Reuter folgende Punkte:

1. Die Website soll online gestellt werden und den bisherigen Auftritt ersetzen.
2. Alle Beiträge an das Mitteilungsblatt sollen parallel auf der Homepage veröffentlich werden.
3. Das Redaktionsteam Klaus Müller/Raimund Trierscheid soll Prokura erhalten.
4. „Öm et net ze verjääße“ soll online gestellt werden.

Abschließend bedankt sich Ortsbürgermeister Reinarz bei Herrn Reuter für die umfangreiche Präsentation.

Weiterer Dank und die Übergabe einer Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement gehen seitens des Vorsitzenden an Herrn Müller und Herrn Trierscheid.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13

TOP 4: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 Vorlage: 1-4339/22/37-096

Sachverhalt:

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist beigefügt.
Der Vorsitzende des RPA trägt das Ergebnis der Prüfung vom 22.08.2022 vor.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 4.1: Feststellung des Jahresergebnisses 2019 Vorlage: 1-4340/22/37-097

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 22.08.2022 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 3

TOP 4.2: Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 114 GemO Vorlage: 1-4341/22/37-098

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Üxheim hat den Jahresabschluss 2019 am 22.08.2022 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss:

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie dem Bürgermeister und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 3

TOP 4.3: Feststellung des Jahresergebnisses 2020
Vorlage: 1-4342/22/37-099

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 22.08.2022 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2020 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 3

TOP 4.4: Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 114 GemO
Vorlage: 1-4343/22/37-100

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Üxheim hat den Jahresabschluss 2020 am 22.08.2022 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschluss:

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 3

TOP 5: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Ortsgemeinde Üxheim ab 01.01.2023 Vorlage: 1-4519/22/37-103

Sachverhalt:

Die Satzung der Ortsgemeinde Üxheim über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 23.10.2006, in Kraft seit 01.01.2007, soll zum 01.01.2023 neu gefasst werden.

Seit Inkrafttreten der Satzung im Jahre 2007 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sollte zudem entschieden werden, ob an dem derzeitigen Steuersatz von 10 Prozent festgehalten werden oder der Steuersatz auf 11 oder 12 Prozent angehoben werden soll. Hier könnte der Ertrag von derzeit für 2022 ca. 29.600,00 auf 32.590,00 Euro (bei einem Steuersatz von 11 Prozent) oder 35.500,00 Euro (bei einem Steuersatz von 12 Prozent) gesteigert werden.

Zum Vergleich:
Im Jahre 2022 erheben im Verbandsgemeindegebiet 24 Ortsgemeinden und die Stadt Hillesheim eine Zweitwohnungssteuer. Hiervon erheben 16 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim einen Steuersatz von 10 Prozent, 7 Ortsgemeinden (sowie die Stadt Gerolstein ab 01.01.2023) 12 Prozent. Die Ortsgemeinde Birgel erhebt einen Steuersatz von 13 Prozent.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Üxheim ab dem 01.01.2023 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs mit einem Steuersatz von 12 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ertrag von 29.600,00 (2022) könnte aufgrund einer Erhöhung des Steuersatzes auf 32.590,00 Euro (11 Prozent) oder 35.500,00 Euro (12 Prozent) gesteigert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13

TOP 6: Aufhebung einer Wirtschaftsweg-Teilfläche in der Gemarkung Üxheim-Ahütte Vorlage: 2-3716/22/37-106

Sachverhalt:

Der Eigentümer bzw. Miteigentümer der Anwesen Ahbachstraße 7 bis 9 im Ortsteil Ahütte ist bereits im vergangenen Jahr an die Ortsgemeinde Üxheim herangetreten mit dem Anliegen, dass die hintere Zufahrt zum Holzverwertungsbetrieb ausgebaut werden soll.

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.06.2021 hierüber intensiv beraten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Niederschrift vom 28.06.2021 verwiesen.

Bei der hier in Rede stehenden Wegeteilfläche handelt es sich um einen Wirtschaftsweg der Ortsgemeinde Üxheim. Bevor diese Teilfläche veräußert werden kann, ist die Nutzung dieser Teilfläche als Wirtschaftsweg

formell durch die Ortsgemeinde aufzuheben.

Hiervon betroffen ist das im nachstehenden Flurkartenauszug markierte Wegeteilstück mit einer Fläche von rd. 52 m². Die Fläche wird erweitert bis in den Bereich der Rohrsbach.

Wirtschaftswege stellen nach § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz keine öffentlichen Straßen dar und können somit auch nicht „entwidmet“ werden. Im Falle einer Aufhebung werden diese durch Verkehrszeichen dem Verkehr entzogen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bekräftigt nochmals seinen Beschluss vom 28.06.2021 betreffend der Veräußerung einer Wegeteilfläche zu einem Quadratmeterpreis von 25,-- € an den Anlieger. Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat, die Wegeteilfläche in der vorgestellten Form als Wirtschaftsweg formell aufzuheben. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13

TOP 7: Bauantrag der Firma Nikolaus Müller GmbH & Co. KG auf Neubau einer alternativen Brennstoffanlage mit 2 Silos
Vorlage: 2-3718/22/37-107

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Üxheim liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer Alternativen Brennstoffanlage mit 2 Silos je 117 cbm in der Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 13, Parzelle 4/3 vor.

Die geplanten Silos befinden sich auf dem bereits bestehenden Firmengelände und fügt sich in den Anlagenbestand und die vorhandene Gebäudestruktur ein.

Der Standort ist im beigefügten Lageplan ersichtlich. Ebenso sind Planunterlagen beigefügt.

Zuständige Behörde zur Genehmigung des Antrages ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel. Eine Fachbehördenbeteiligung erfolgt daher auch seitens der Kreisverwaltung.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Üxheim stimmt dem Bauantrag zur Errichtung einer alternativen Brennstoffanlage mit 2 Silos je 117 cbm in der Gemarkung Üxheim-Ahütte, Flur 13, Parzelle 4/3, zu.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 3

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende gibt nachfolgende Informationen an den Rat weiter:

- Die Verhandlungen bezüglich des Beuerhofes ruhen vorerst.
- Für den O2-Mast in Niederehe wurde die Baugenehmigung erteilt.
- Der Merteshof tritt vom Kauf zurück. Neuer Interessent ist Mohamed Jamal.
- Bezüglich des Vodafon-Mast am Standort „Mordhügel“ wurde noch kein genauer Standpunkt benannt. Hiernach wird erst ein Vertrag geschlossen.
- Die Erbengemeinschaft Michel Blonien bietet eine kleine Splitterparzelle im Birkenweg Nr. 1 u. 3 von 5 m² zum Verkauf an.
- In der Sitzung am 19.12.22 stehen Haushaltsberatungen sowie der Forstetat auf der Tagesordnung. Hierzu wird die Kommunalaufsicht erwartet. Anschließend wird zu einem Imbiss eingeladen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

Es werden keine Anfragen gestellt.

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Alois Reinarz	Rita Rieder
(Vorsitzender)	(Protokollführerin)

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Üxheim für die Jahresrechnungen 2019 und 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 in seiner Sitzung am 22.08.2022 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt, der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Verwaltungsmitarbeiter Uwe Hochmann anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen lagen in Verantwortung von Herrn Alois Reinarz als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Üxheim und von Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Insbesondere wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss folgendes geprüft:

- das Ergebnis des Jahres 2019 in der Ergebnis- und Finanzrechnung und Überträge der maßgeblichen Werte der Bilanz des Jahres 2018 in das Jahr 2019 sowie das Ergebnis des Jahres 2020 in der Ergebnis- und Finanzrechnung und Überträge der maßgeblichen Werte der Bilanz des Jahres 2019 in das Jahr 2020
- die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde
- die Entwicklung des Eigenkapitals
- Haushaltsausgleich

Weiterhin wurden folgende Sachverhalte überprüft:

- Öffentlichkeitsarbeit KST 1113
- Gremien KST 1114
- Heimat- und sonstige Kulturpflege KST 281
- Jagdgenossenschaft Üxheim KST 5552370000
- Tourismusförderung KST 575
- Liegenschaften KST 1142
- Bauhofgebäude KST 1143370600
- Jugendraum Üxheim KST 3661370600
- Sportplatzgebäude Üxheim KST 4241370600
- Straßenbeleuchtung KST 5410000001
- Öffentliches Grün KST 551

- Wirtschaftswege KST 5559
- Gemeindehaus Leudersdorf KST 5731370600
- Gemeindehaus Niederehe KST 5731373600
- Steinbruch KST 5732370000
- Steuer, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen KST 611000000
- Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft KST 612000000
- Verschiedene Investitionen

– Thematisiert und erläutert wurde im vorgenannten Zusammenhang:

  - der Jahresüberschuss des Gesamtergebnishaushalts und die Wirkung auf das Eigenkapital,
  - die Höhe der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde sowie die Auswirkungen auf künftige Investitionsmaßnahmen

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu **keinen** Einwänden geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrundeliegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat soll dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben werden.

Da keine Einwendungen gemacht wurden, verzichtet Ortsbürgermeister Alois Reinarz auf eine Stellungnahme.

Leyendecker

Üxheim, den 22.08.2022

Karl Leyendecker
-Vorsitzender RPA OG Üxheim

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Üxheim über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom _____

Neufassung ab 01.01.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Üxheim in seiner Sitzung am ……..2022 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Üxheim erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Üxheim bzw. in den Ortsteilen Heyroth, Leudersdorf, Niederehe und Ahütte eine Zweitwohnung innehat.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
(3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
(4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
(6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
(4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBL.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
(5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich **10/11/12** Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet oder den in § 2 Absatz 1 genannten Ortsteilen eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

(3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Übermittlung von Daten

(1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Üxheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten/Liegenschaftskataster.
- Wasserverbrauchsabrechnungen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Üxheim befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom ……. über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.10.2006 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Üxheim, den …….2022

…….

Alois Reinarz

Ortsbürgermeister

TOP Ö 7

JÜRGEN ASSION
Dipl.-Bauing. FH
BAULEITUNG SIGEKO
Planung u. Statik
Hautstraße 21
54568 Gerolstein
Tel.: 06591 982337
eMail: assion@t-online.de

29.09.22

Projekt: Alternative Bennstoffanlage + 2 Silos je 117 cbm
Fa. Müllerkalk Ahütte

Anschrift : Industriestraße
54579 Üxheim

Bauherr : Nikolaus Müller Kalkwerk-Natursteinwerke GmbH & Co. KG
Industriestraße
54579 Üxheim

Architekt : Dipl.-Bauing.(FH) Jürgen Assion
Alter Marktplatz 1
54568 Gerolstein

Situations- und Baubeschreibung

Der Bauherr beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Üxheim, Flur 13, Flurstück 4/3 Eine Anlage für Alternative Brennstoffe mit 2 Silos je 117 cbm zu errichten.

Alternative Bennstoffanlage (ABS-Anlage)

Begründung:

Zur Erhaltung der Arbeitsplätze im Kalkwerk Müller, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität/Dekarbonatisierung und auf Basis der aktuellen politischen Situation rund um den Krieg in der Ukraine und die seitens der Bundesregierung ausgerufene Alarmstufe 2 (potentielle Gasmangellage) des Gasnotfallplans, ist es zwingend erforderlich andere Brennstoffe als Erdgas oder Braunkohlenstaub (Kohleembargo) einzusetzen.

Die bis dato vorherrschende Versorgungssicherheit ist effektiv nicht mehr gegeben, so dass dieses Projekt auch in Bezug auf die Umsetzung sehr sensibel und zeitkritisch zu behandeln ist.

Wenn Müllerkalk von der Gasversorgung abgeschnitten sein sollte, sind von jetzt auf gleich keine Lieferungen in die umliegende kritische Infrastruktur mehr möglich. Dies bedeutet beispielsweise, dass Kläranlagen ihre Trinkwasseraufbereitung nicht mehr betreiben können, Müllverbrennungsanlagen kein Reduktionsmittel zur Rauchgasentschwefelung haben oder gar Kraftwerke letztlich keinen Strom mehr erzeugen können.

Um diesen Umstand zu vermeiden, werden wir als zukünftige Alternative den Brennstoff Holz in seinen verschiedenartigen Formen wie Pellets, Staub oder Gries einsetzen. Je nach Verfügbarkeit werden ebenfalls andersartige Regelbrennstoffe wie Braunkohlenstaub, Steinkohlenstaub, Nussschalen oder andere pflanzliche Feststoffe welche nicht als Lebensmittel bestimmt sind, eingesetzt. Die Anlage ist so konzipiert und sicherheitstechnisch ausgelegt, dass alle feststoffförmigen Regelbrennstoffe universell verwendet werden können.

Gegenstand des Bauantrages ist somit eine Anlage zum Annehmen, Fördern, Lagern und

JÜRGEN ASSION
Dipl.-Bauing. FH
BAULEITUNG SIGEKO
Planung u. Statik
Hautstraße 21
54568 Gerolstein
Tel.: 06591 982337
eMail: assion@t-online.de

Aufbereiten von pellet-, gries- oder pulverförmigen Brennstoffen.

Beschreibung:

Die Anlage umfasst zwei druckstoßfeste Lagersilos mit einem Volumen von je 117 m³, eine Hammermühle, einen Grobstaubdosierer, Anlagenkomponenten zur Annahme und Förderung von Pellets in die beiden Lagersilos, sowie diverse Zellenradschleusen, Schnecken und ein Gebläse zur Dosierung und Förderung des Materials.

Der Anlagenstandort ist in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Braunkohlenstaubanlage bzw. dem Mehrkammerschachtofen gewählt und fügt sich geschlossen in den Anlagenbestand sowie die vorhandene Gebäudestruktur ein.

Die Anlieferung des Brennstoffs erfolgt per Silowagen oder per LKW-Kipper. Zum einen können die staub-, gries- oder pelletförmigen Brennstoffe über eine Einblasleitung in die beiden Silos gefördert werden und zum anderen können die pellet- oder griesförmigen Brennstoffe über eine Annahmestelle mit Trogkettenförderer, Becherwerk und Trogkettenförderer auf den beiden Silos zum jeweiligen Lagersilo transportiert werden.

Die Annahmestelle oberhalb des Trogkettenförderers ist, aufgrund der Aufstellung im Freien, mit einem Deckel versehen, welcher bei der Anlieferung vom jeweiligen LKW-Fahrer geöffnet wird, um den eigentlichen Entladevorgang zu starten. Das Material wird über den Trogkettenförderer zunächst in den Fuß des Becherwerks gefördert. An dieser Übergabestelle passiert das Material einen Plattenmagneten, welcher etwaige metallische Fremdstoffe aus dem angelieferten Brennstoffstrom entfernt. Am Becherwerkskopf wird das Material an den zweiten Trogkettenförderer übergeben und in das vorgewählte Silo transportiert. Der Fahrer erhält die Freigabe zur Befüllung des Silos ausschließlich, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und die Temperatur-Überwachung den voreingestellten Grenzwert nicht überschreitet.
Für den Entladevorgang mittels Silowagen ist selbige Sicherheitsschaltung implementiert. Des Weiteren ist ein Luftkühler inkl. Kaltluft- und Warmluftschlauch direkt neben den Einblasleitungen aufgestellt, so dass die Kühlung der Förderluft des Silowagens ebenfalls sichergestellt ist.

Die beiden Lagersilos sind auf eine Druckstoßfestigkeit von 2 barü ausgelegt, bestehen aus einem Stück und sind staubdicht verschweißt. Die Auslegung erfolgte mit dem sicherheitstechnisch kritischsten Stoff Holzstaub:

- Kst = 200 bar*m/s
- Pmax = 10,0 bar
- P stat = 0,1 bar
- P red = 2,0 bar

Die Zoneneinteilung ist somit wie folgt:
- Im Silo: Zone 21
- Zarge Innen: Zone 22
- Filter Innen: Zone 21
- Filter Reingas: Zone 22
- Um Füllleitung: Zone 22 im Radius 1000 mm

JÜRGEN ASSION
Dipl.-Bauing. FH
BAULEITUNG SIGEKO
Planung u. Statik
Hautstraße 21
54568 Gerolstein
Tel.: 06591 982337
eMail: assion@t-online.de

Die allgemeine explosionsschutztechnische Auslegung der Anlage bedingt den konstruktiven Explosionsschutz. Es sind somit fast alle Anlagenkomponenten auf eine Druckstoßfestigkeit von 10 bar ausgelegt. Zur Druckentlastung sind die nachfolgend beschriebenen Systeme vorgesehen.

Auf dem Silodach befinden sich zur Druckentlastung > 2 barü je zwei Berstscheiben mit Sensor als Überwachung. Des Weiteren ist je ein Patronenaufsatzfilter zur Entstaubung bei der Silobefüllung installiert.

Zur sicheren Entleerung des sowohl staubförmigen als auch pelletförmigen Materials sind Austragsschwingböden der Firma Agrichema verbaut. Durch ihren Unwuchtantrieb wird schwerfliesendes bzw. bedingt rieselfähiges Schüttgut in einen gleichmäßigen Materialfluss versetzt. Als weiteres Austrags- und Regelorgan befindet sich unter den Silos je eine explosionsdruckstoßfeste und zünddurchschlagssichere Zellenradschleuse. Mittels je einer Schnecke wird das Material zentral oberhalb zur Hammermühle gefördert und gleichmäßig der Mühle aufgegeben.

Die Pellets werden über eine Hammermühle zerkleinert. Die Hämmer, Siebe und Prallleisten bestehen aus einem verschleißfesten Material. Auslaufseitig befindet sich ein Übergabetricher mit einem flammenlosen Druckentlastungsventil (Ansprechdruck > 0,5 bar) und direktem Anschluss an eine weitere Zellenradschleuse, welche den Brennstoff dem Grobstaubdosierer aufgibt.

Der Grobstaubdosierer kann alle sechs Brennkammern des Mehrkammerschachtofens (12 Brenner) mit der benötigten Brennstoffmenge versorgen. Über ein zentrales Drehkolbengebläse wird die erforderliche Förderluft erzeugt und dem Dosierer zugeführt. Ein Rührwerk hält das Material in Bewegung und beschickt die zwölf Dosiereinheiten (je Brenner eine Einheit mit je einer Dosierscheibe) gleichmäßig, so dass keine Pulsation auftritt und eine konstante Förderung gegeben ist.

Die beschriebenen Anlagenkomponenten zum Siloaustrag, der Zerkleinerung und der gleichmäßigen Dosierung in Richtung Mehrkammerschachtofen befinden sich alle im unteren Konusbereich der Silokonstruktion. Sowohl die Ebene oberhalb des Stahlportals bis zum Regenkragen der Silos als auch die Ebene unterhalb des Stahlportals werden per Sandwichpaneelen aus Schallschutzgründen vollumfänglich eingehaust.
Für Instandhaltungszwecke befindet sich je eine Tür mittig auf der oberen und unteren Ebene, so dass eine gute Zugänglichkeit an den wesentlichen Anlagenaggregaten gegeben ist. Des Weiteren wird der Becherwerkskopf sowie der Trogkettenförderer auf den beiden Silos mit Schallschutzelementen versehen.

Herstellungskosten für 2 x 117 m³ Silos + Anlage betragen = 1.500.000 €

Aufgestellt, Gerolstein im September 2022

.....
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Assion

Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte

RheinlandPfalz
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 06.10.2022

Flurstück:	4/3	Gemeinde:	Üxheim
Flur:	13	Landkreis:	Vulkaneifel
Gemarkung:	Üxheim-Ahütte		

Im Viertheil 24
54470 Bernkastel-Kues

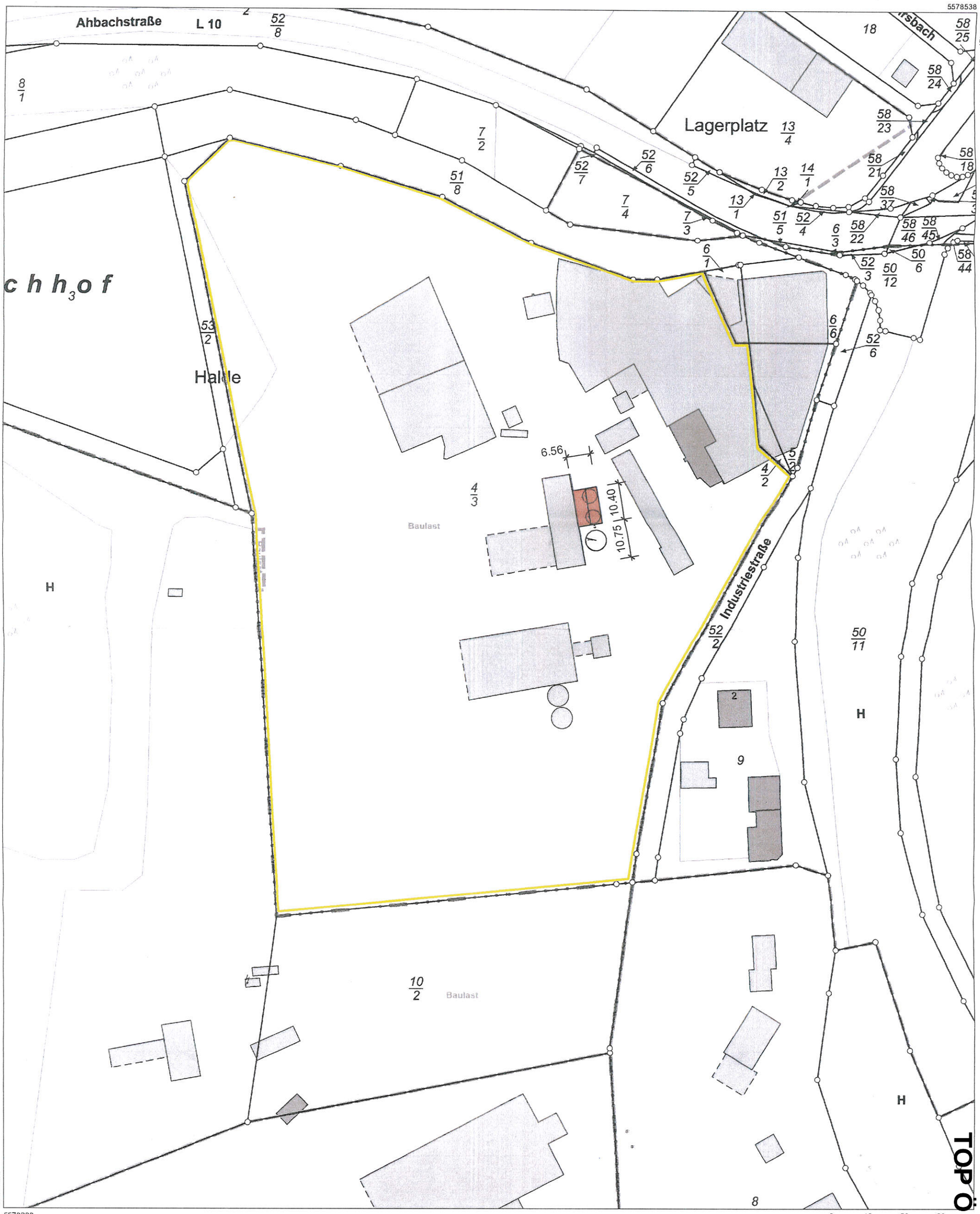

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel.

TOP Ö 7

QUERSCHNITT NEUE SILOANLAGE

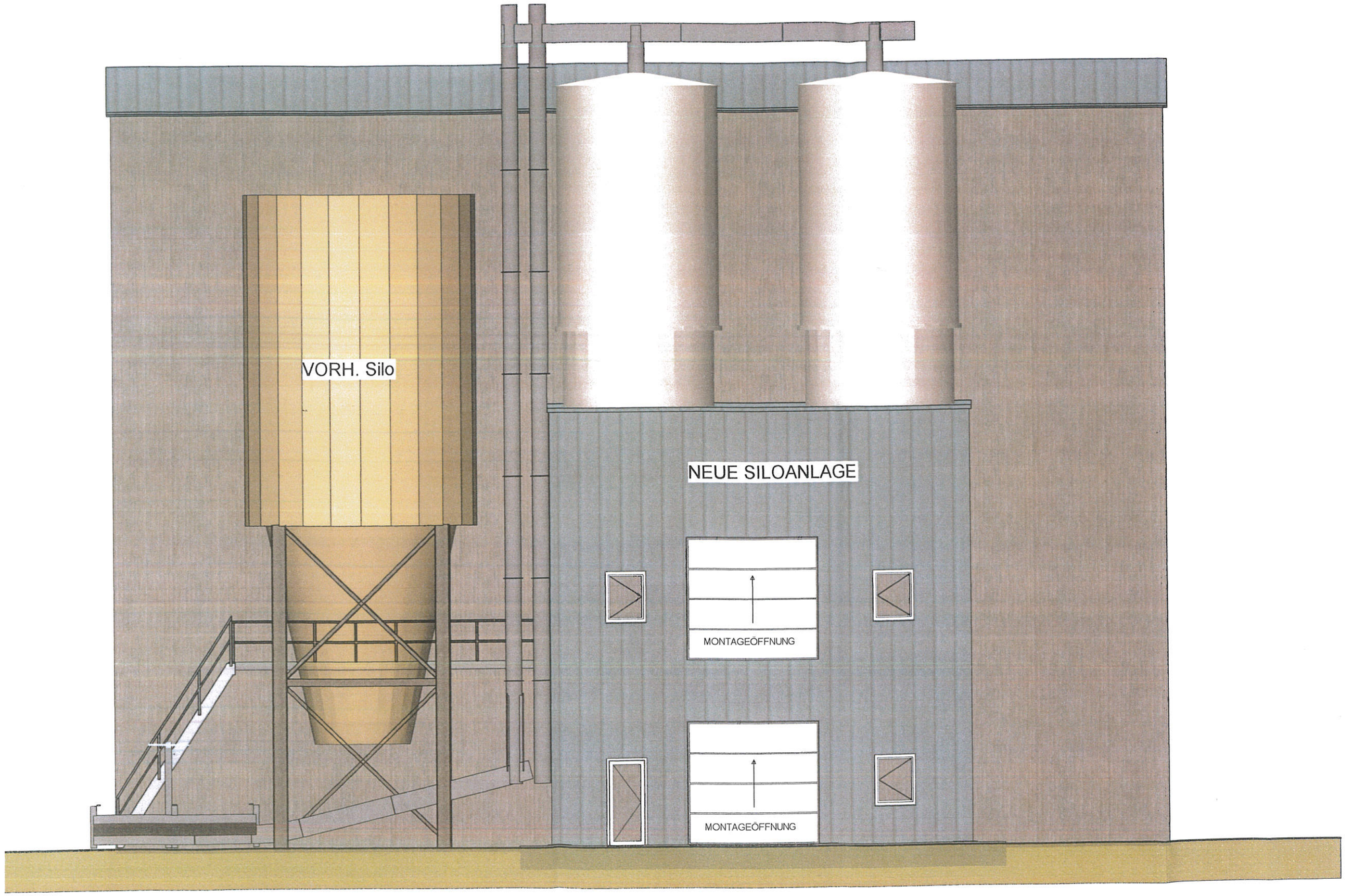

FORDERANSICHT

SEITENANSICHT

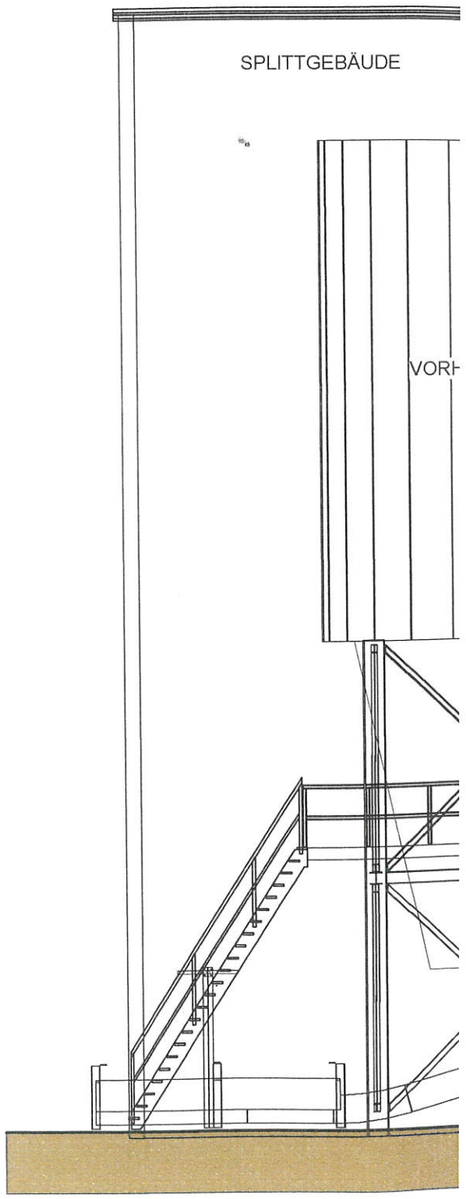

SEITENANSICHT LINKS

SEI

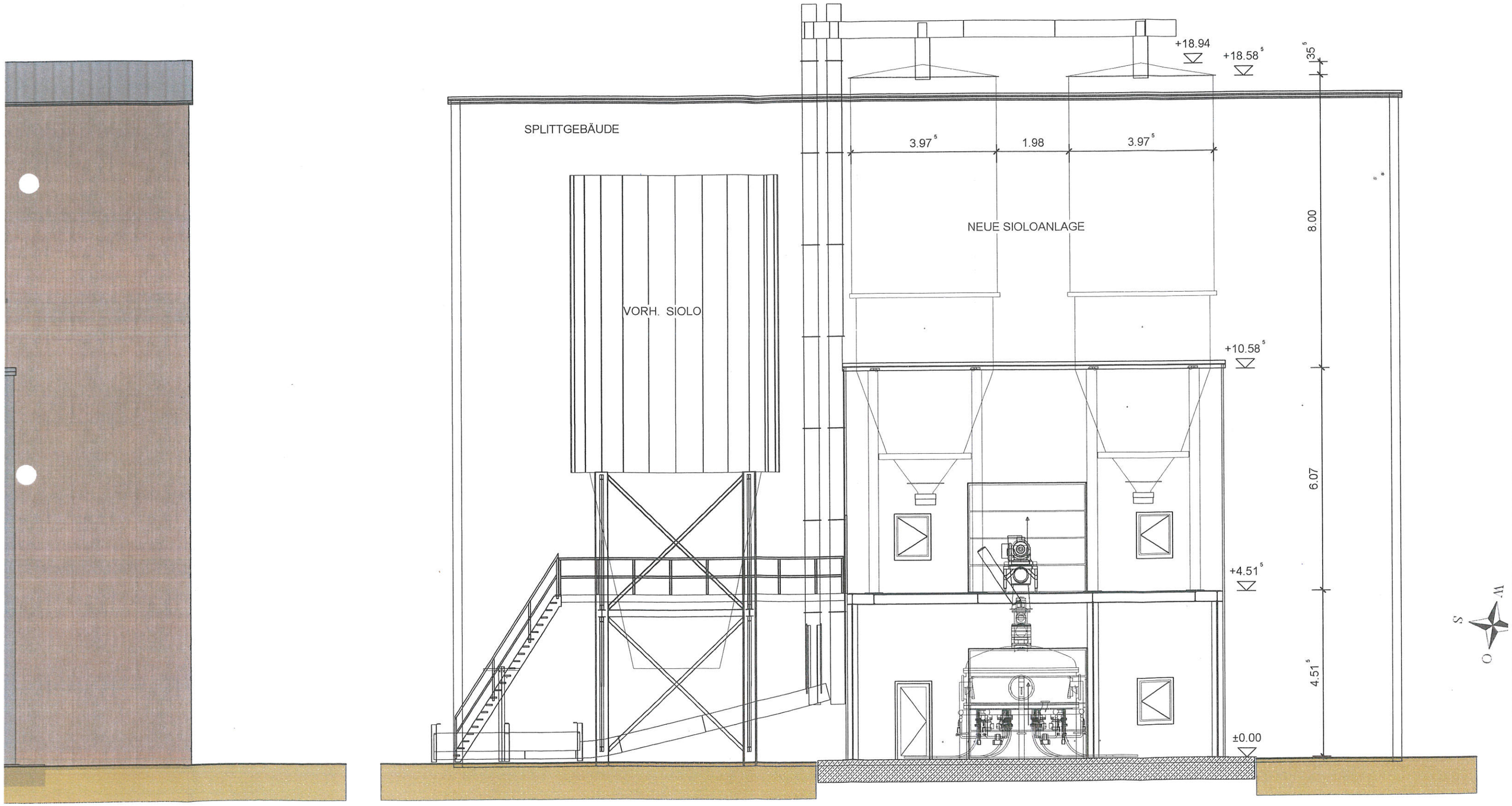

LÄNGSSCHNITT SILOANLAGE

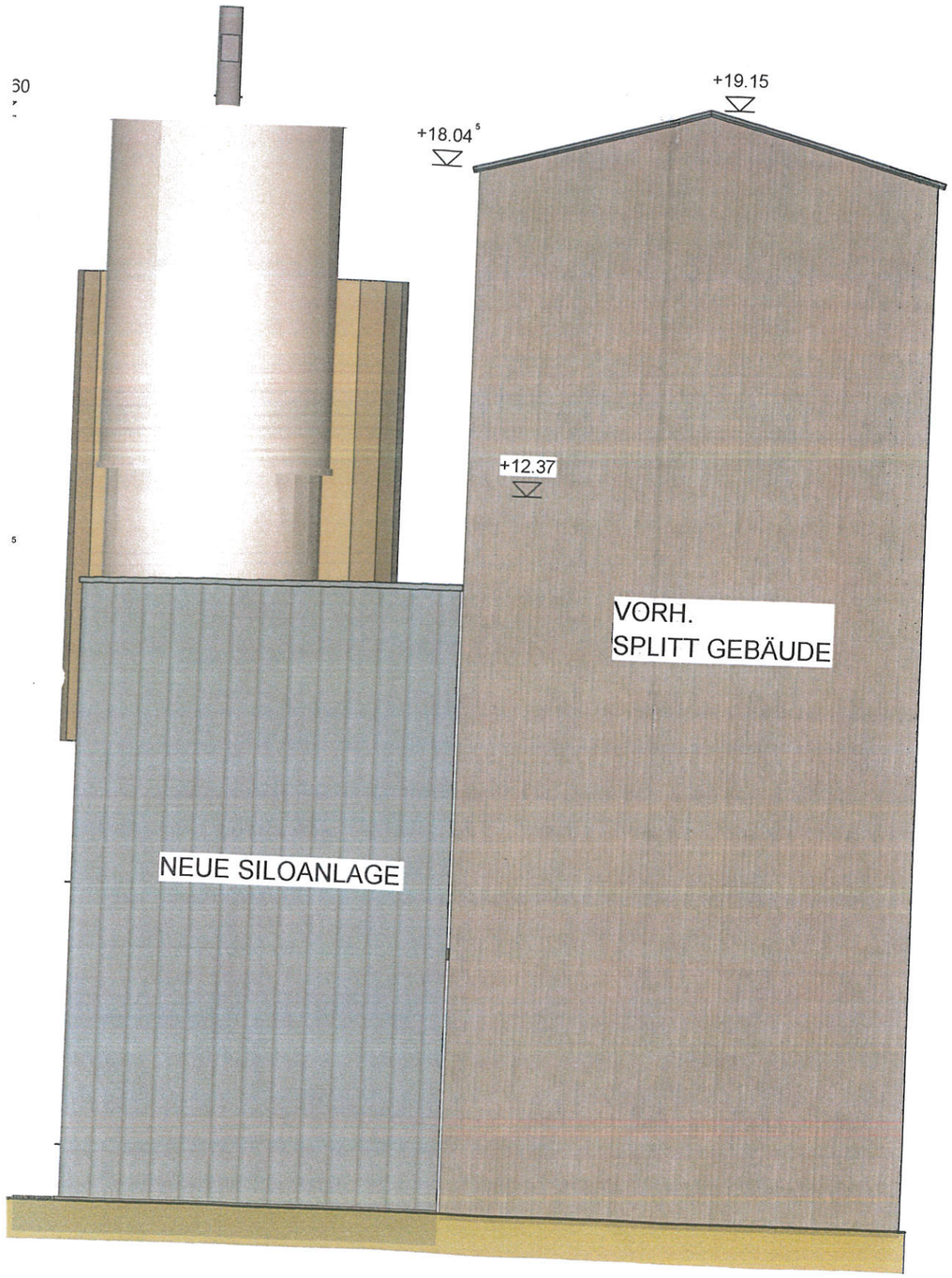
+19.15
+18.04
+12.37
VORH.
SPLITT GEBÄUDE
NEUE SILOANLAGE

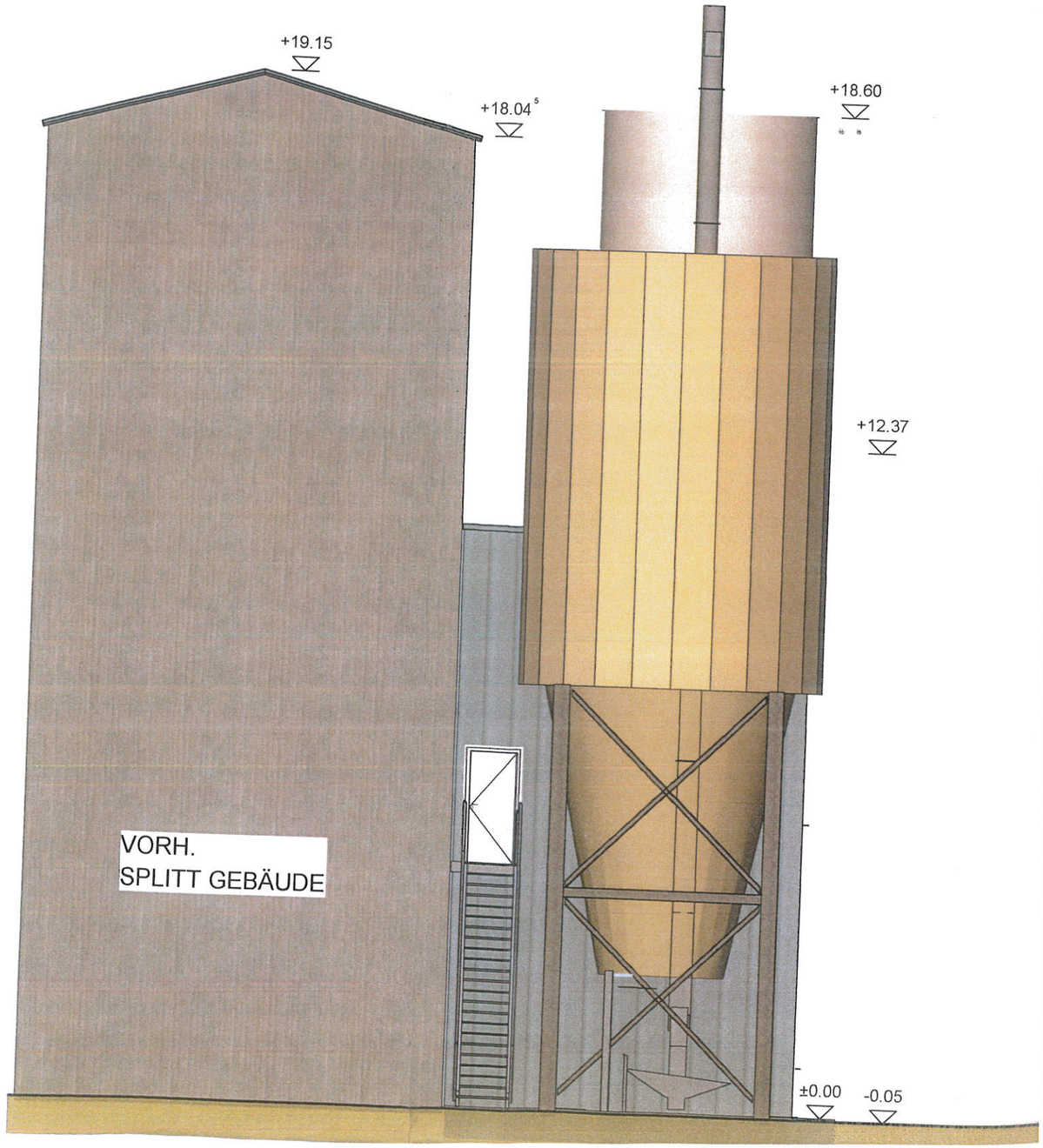
+19.15
+18.04
+18.60
+12.37
VORH.
SPLITT GEBÄUDE
±0.00
-0.05